



## Inhaltsverzeichnis

## Seite

### Beschlüsse des Stadtrates

82

Sicherungskonzept Offene Jugendarbeit Sicherung des Jugendzentrums Eastside

82

Antrag auf Mittelfreigabe – Vermögenshaushalt 2006

82

### Öffentliche Bekanntmachungen

82

Öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Oberbürgermeister in der Stadt Jena am 07. Mai 2006

82

Öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Ortsbürgermeister in der Stadt Jena, Ortsteil Jena-Nord am 07. Mai 2006

84

Ausschusssitzungen

87

Öffentliche Bekanntmachung der unteren Wasserbehörde der Stadt Jena

87

### Öffentliche Ausschreibungen

88

nicht erschlossene, unbebaute Grundstücke

88

Fassadensanierung Jenaplan-Schule, Tatzendpromenade 9, 07745 Jena

89

Grundhafter Ausbau Talstraße im Abschnitt Katharinenstraße bis Lutherstraße

89

Ausbau Franz-Gresitz-Strasse in Jena

90

Ausbau des Heerweges zur Nutzung für den landwirtschaftlichen Verkehr als Verbindungsweg der Bereiche „Am Denkmel“ und „An der Windmühle“, in der Ortslage Krippendorf/ Vierzehnheiligen

91

## Beschlüsse des Stadtrates

### Sicherungskonzept Offene Jugendarbeit Sicherung des Jugendzentrums Eastside

- beschl. am 18.01.2006; Beschl.-Nr. 05/11/17/0364

Der Oberbürgermeister wird beauftragt für die bestehenden Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit ein Sicherungskonzept zu erarbeiten, das einen Fortbestand der Angebote auch bei einem möglichen Wegfall der Jugendpauschale ermöglicht.

#### Begründung:

Gegenwärtig ist nicht nur die Qualität der offenen Jugendarbeit gefährdet, sondern auch deren Fortbestand. Auch in Jena sind radikale Tendenzen (Organisation rechter als auch linker Jugendlicher) und die Zuwendung Jugendlicher zur Drogenszene zu beobachten. Durch das drohende Wegbrechen grundlegender Jugendarbeit und Projektarbeit an Jugendzentren, kann diesen Tendenzen nicht wirksam begegnet werden. Solange präventive Arbeit (Bildungs- und Erziehungsarbeit) im frühen Kindesalter auch bei uns in Jena, aufgrund eines stets engen finanziellen Rahmens, nicht die notwendige Intensität erreicht, muss in vollem Umfang Jugendförderung umgesetzt werden!

### Antrag auf Mittelfreigabe – Vermögenshaushalt 2006

- beschl. am 18.01.2006; Beschl.-Nr. 06/01/19/0400

Der Antrag des Amtes für Feuerwehr, Rettungswesen und Katastrophenschutz vom 13.12.2005 auf Mittelfreigabe aus dem Haushalt 2006 für die Maßnahme „Beschaffung eines Löschfahrzeuges LF 20/16 für die Berufsfeuerwehr“ wird in Höhe von 240.000 € bestätigt.

#### Begründung:

Auf Grundlage der von der Dienstberatung des Oberbürgermeisters am 20.12.2005 festgelegten Verfahrensweise zur Mittelfreigabe 2006 im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung wurde vom Amt für Feuerwehr, Rettungswesen und Katastrophenschutz für o.g. Maßnahme die Mittelfreigabe beantragt. Die Maßnahme ist unter der Haushaltsstelle 13000.93530 mit 240.000 € veranschlagt.

Die zweckgebundenen Fördermittel des Landes wurden in Höhe von 99.750 € mit Bescheid vom 15.09.2005 bewilligt.

Die Maßnahme ist unaufschiebbar.

Die beantragte Mittelfreigabe ist Voraussetzung für die Einleitung des europaweiten Ausschreibungsverfahrens. Die Entscheidung im Einzelfall größer 200.000 € ist durch den Stadtrat zu treffen.

## Öffentliche Bekanntmachungen

### Öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Oberbürgermeister in der Stadt Jena am 07. Mai 2006

1.) Gemäß § 17 des Thüringer Gesetzes über die Wahlen in den Landkreisen und Gemeinden (Thüringer Kommunalwahlgesetz-ThürKWG) vom 16.8.1993 (GVBl. S. 530), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. November 2004 (GVBl. S. 853), fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum **Oberbürgermeister am 07. Mai 2006 in der Stadt Jena** auf. Die Wahlvorschläge sind mit allen erforderlichen Wahlunterlagen gemäß § 17 ThürKWG bis spätestens **24.03.2006, 18.00 Uhr**, bei dem Gemeindevorstand der Stadt Jena, Am Anger 15, Postfach 100338, in 07703 Jena einzureichen. Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, noch rechtzeitig behoben werden können.

#### 2.) Wahlvorschläge (vgl. § 14 ThürKWG)

(1) Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikel 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von 10 Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlages sind. Ein Wahlvorschlag darf höchstens einen Bewerber enthalten.

(2) Der Bewerber ist unter Angabe seines Namens und Vornamens sowie seines Geburtsdatums, seines Berufs und seiner Anschrift aufzuführen. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Die Zustimmung kann nach Ablauf der Einreichungsfrist (24.03.2006, 18.00 Uhr) nicht mehr zurückgenommen werden.

(3) Jeder Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen.

(4) Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht auf Grund eines eigenen Wahlvorschlages seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Landtag, im Kreistag oder im Stadtrat/Gemeinderat vertreten sind, müssen unbeschadet der nach Abs. 1 Satz 3 erforderlichen Unterschriften zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Entsprechend der gewählten Gemeinderatsmitglieder (46) müssen die Wahlvorschläge der Bewerberinnen / Bewerber

von **zusätzlich 184** Wahlberechtigten unterstützt werden.

Die Wahlberechtigten haben sich dazu persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlages in eine vom Gemeindevahlleiter bei der Stadtverwaltung Jena, Bürgerservice, Löbdergraben 12, bis zum 03.04.2006 vor der Wahl ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen.

(5) Abs. 4 gilt nicht, wenn ein Wahlvorschlag eingereicht wird, der von einer Partei oder Wählergruppe mit aufgestellt ist, die nicht unter Abs. 4 fällt und wenn der Name dieser Partei oder Wählergruppe mit deren schriftlicher Zustimmung im Kennwort enthalten ist.

**3.) Aufstellung der Bewerber** (vgl. § 15 ThürKWG)

(1) Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer in Satz 1 genannten Versammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

(2) Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben die Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindevahlleiter an Eides Statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Der Gemeindevahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides Statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

**4.) Beauftragte für die Wahlvorschläge** (vgl. § 16 ThürKWG)

(1) In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlages als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlages der Stellvertreter.

(2) Soweit im Kommunalwahlgesetz nicht anders bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten.

(3) Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlages gegenüber dem

Gemeindevahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

**5.) Inhalt und Form der Wahlvorschläge** (vgl. § 18 ThürKWO)

(1) Der Wahlvorschlag muss nach dem Muster der Anlage 5 der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) vom 3. Februar 1994 (GVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. März 2004 (GVBl. S. 435) für die Wahl des Oberbürgermeisters enthalten:

1. das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe
2. Name, Vorname, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers
3. die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters
4. die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

(2) Dem Wahlvorschlag nach Abs. 1 sind beizufügen:

1. die Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG
2. eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 2 Satz 1 ThürKWG
3. die Versicherungen an Eides Statt nach § 15 Abs. 2 Satz 2 ThürKWG

(3) Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlage 7 ThürKWO und 7a ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort (§ 24 Abs. 5 Satz 5 ThürKWG), den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so viel Wahlberechtigten tragen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

Entsprechend der gewählten Gemeinderatsmitglieder (46) müssen die Wahlvorschläge der Bewerberinnen / Bewerber von **230** Wahlberechtigten unterstützt werden.

Nr. 5.) Abs. 1 Nr. 3 und 4 sowie Nr. 5.) Abs. 2 Nr. 2 und 3 sind für den Einzelbewerber nicht anwendbar.

(4) Ein Wahlberechtigter darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat er mehrere Wahlvorschläge für dieselbe Wahl unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgezogen werden.

**6.) Wählbarkeit** (vgl. § 24 ThürKWG)

Für das Amt des Oberbürgermeisters ist - vorbehaltlich der Regelung des Satzes 3 - jeder Wahlberechtigte wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in der Stadt Jena hat. Zum Oberbürgermeister kann nicht gewählt werden, wer am Wahltag das 65. Lebensjahr vollendet hat; § 25 des Beamtenrechtsrahmengesetzes findet im Übrigen keine Anwendung. Zum Oberbürgermeister kann auch ein Bewerber gewählt werden, der zur Zeit der Wahl seinen Aufenthalt nicht in

der Gemeinde hat. Jeder Bewerber für das Amt des Oberbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Gemeindevorstand eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte, insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in das Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

#### 7.) **Wählbarkeit und Wahlberechtigung von Ausländern** (vgl. § 1 Abs. 2 ThürKWO)

Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union (Belgien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern) besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

#### 8.) **Unterstützungsunterschriften** (vgl. § 20 ThürKWO)

(1) Unverzüglich nach Einreichung eines Wahlvorschlages nach § 14 Abs. 5 Satz 1 ThürKWG legt der Gemeindevorstand zu nachfolgenden Zeiten die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften (§ 14 Abs. 5 Satz 2 ThürKWG) aus, die mit dem Wahlvorschlag zu verbinden ist; § 18 Abs. 4 ThürKWO gilt für die Unterstützungsunterschriften entsprechend:

- Stadtverwaltung Jena, Bürgerservice, Löbdergraben 12, Montag von 7.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Donnerstag von 8.30 Uhr bis 18.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.30 Uhr bis 15.00 Uhr
- Stadtverwaltung Jena, Bürgerservice Lobeda, Richard-Sorge-Straße 4, Montag von 7.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 8.30 Uhr bis 15.00 Uhr, Mittwoch und Donnerstag von 8.30 Uhr bis 18.00 Uhr und Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Wahlberechtigte, die in Folge Krankheit oder ihres körperlichen Zustandes verhindert sind, Unterstützungsunterschriften bei der Gemeinde zu leisten, können auf Antrag Unterstützungsunterschriften auch vor einem Beauftragten der Gemeinde leisten. Unterstützungsunterschriften dürfen nicht von den Bewerbern des Wahlvorschlages geleistet werden. Die Sätze 1 bis 3 gelten für den Wahlvorschlag des Einzelbewerbers entsprechend, soweit dieser noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften trägt.

(2) Unterstützungsunterschriften nach § 14 Abs. 5 ThürKWG sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlages (§ 14 Abs. 1 Satz 3 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlages war.

(3) Hat sich der Wahlkreis gegenüber der letzten Wahl durch die Eingliederung oder Zusammenlegung von Gemeinden geändert, so gelten auch die Parteien und Wählergruppen als ununterbrochen im Gemeinderat vertreten, die in einem der bisherigen Wahlkreise im Gemeinderat vertreten waren, falls dieser bisherige Wahlkreis vollständig dem neuen Wahlkreis angehört. Gehört das Gebiet eines bisherigen Wahlkreises nur teilweise dem neuen Wahlkreis an, so gilt Satz 1 entsprechend, falls die Gemeinde der Rechtsnachfolger der bisherigen Gemeinde ist.

#### 9.) **Mehrheitswahl** (vgl. § 19 ThürKWG)

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht (zugelassen), so wird die Wahl als Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

Jena, d. 24.02.2006

**DER GEMEINDEWAHLLEITER**

gez. Dr. habil. P. Röhlinger

### **Öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Ortsbürgermeister in der Stadt Jena, Ortsteil Jena-Nord am 07. Mai 2006**

1.) Gemäß § 17 des Thüringer Gesetzes über die Wahlen in den Landkreisen und Gemeinden (Thüringer Kommunalwahlgesetz - ThürKWG) vom 16.8.1993 (GVBl. S. 530), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. November 2004 (GVBl. S. 853), fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl **zum Ortsbürgermeister in der Stadt Jena, Ortsteil Jena-Nord am 7. Mai 2006** auf.

Die Wahlvorschläge sind mit allen erforderlichen Wahlunterlagen gemäß § 17 ThürKWG bis spätestens **24.03.2006, 18.00 Uhr**, bei dem Gemeindevorstand der Stadt Jena, Am Anger 15, Postfach 100338, in 07703 Jena einzureichen. Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

#### 2.) **Wahlvorschläge** (vgl. § 14 ThürKWG)

(1) Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikel 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag für

den jeweiligen Ortsteil einreichen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von 10 Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlages sind. Ein Wahlvorschlag darf höchstens einen Bewerber enthalten.

(2) Der Bewerber ist unter Angabe seines Namens und Vornamens sowie seines Geburtsdatums, seines Berufs und seiner Anschrift aufzuführen. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Die Zustimmung kann nach Ablauf der Einreichungsfrist (24.03.2006, 18.00 Uhr) nicht mehr zurückgenommen werden.

(3) Jeder Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen.

(4) Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Landtag, im Kreistag oder im Stadtrat/Gemeinderat vertreten sind, müssen unbeschadet der nach Abs. 1 Satz 3 erforderlichen Unterschriften zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden, wie Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind. Entsprechend der zu wählenden Ortschaftsratsmitglieder müssen diese Wahlvorschläge in dem Ortsteil Jena-Nord von zusätzlich **40** Wahlberechtigten unterstützt werden. Die Wahlberechtigten haben sich dazu persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlages in eine vom Gemeindevahlleiter bei der Stadtverwaltung Jena, Bürgerservice, Löbdergraben 12, bis zum 03.04.2006 ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen.

(5) Abs. 4 gilt nicht, wenn ein Wahlvorschlag eingereicht wird, der von einer Partei oder Wählergruppe mit aufgestellt ist, die nicht unter Abs. 4 fällt und wenn der Name dieser Partei oder Wählergruppe mit deren schriftlicher Zustimmung im Kennwort enthalten ist.

### 3.) **Aufstellung der Bewerber** (vgl. § 15 ThürKWG)

(1) Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer in Satz 1 genannten Versammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

(2) Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzurei-

chen. Hierbei haben die Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindevahlleiter an Eides Statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Der Gemeindevahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides Statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

### 4.) **Beauftragte für die Wahlvorschläge** (vgl. § 16 ThürKWG)

(1) In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlages als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlages der Stellvertreter.

(2) Soweit im Kommunalwahlgesetz nicht anders bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten.

(3) Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlages gegenüber dem Gemeindevahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

### 5.) **Inhalt und Form der Wahlvorschläge** (vgl. § 18 ThürKWO)

(1) Der Wahlvorschlag muss nach dem Muster der Anlage 5 der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) vom 3. Februar 1994 (GVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. März 2004 (GVBl. S. 435) für die Wahlen des Ortsbürgermeisters enthalten:

1. das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe
2. Name, Vorname, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers
3. die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters
4. die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

(2) Dem Wahlvorschlag nach Abs. 1 sind beizufügen:

1. die Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG
2. eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 2 Satz 1 ThürKWG
3. die Versicherungen an Eides Statt nach § 15 Abs. 2 Satz 2 ThürKWG

(3) Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlage 7 ThürKWO und 7a ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort (§ 24 Abs. 5 Satz 5 ThürKWG), den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der An-

schrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so viel Wahlberechtigten tragen, wie Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind.

Entsprechend der zu wählenden Ortschaftsratsmitglieder müssen die Wahlvorschläge der Einzelbewerberinnen/ -bewerber in dem Ortsteil Jena-Nord von **50** Wahlberechtigten unterstützt werden.

Abs. 1 Nr. 3 und 4 sowie Abs. 2 Nr. 2 und 3 sind für den Einzelbewerber nicht anwendbar.

(4) Ein Wahlberechtigter darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat er mehrere Wahlvorschläge für dieselbe Wahl unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgezogen werden.

#### 6.) **Wählbarkeit** (vgl. § 24 ThürKWG)

Für das Amt des Ortsbürgermeisters ist jeder Wahlberechtigte wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in dem entsprechenden Ortsteil hat. Jeder Bewerber für das Amt des Ortsbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Gemeindevorstand eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte, insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in das Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

#### 7.) **Wählbarkeit und Wahlberechtigung von Ausländern** (vgl. § 1 Abs. 2 ThürKWG)

Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union (Belgien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern) besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

#### 8.) **Unterstützungsunterschriften**

(vgl. § 20 ThürKWO)

(1) Unverzüglich nach Einreichung eines Wahlvorschlages nach § 14 Abs. 5 Satz 1 ThürKWG legt der Gemeindevorstand zu nachfolgenden Zeiten die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften (§ 14 Abs. 5 Satz 2 ThürKWG) aus, die mit dem Wahlvorschlag zu verbinden ist:

- Stadtverwaltung Jena, Bürgerservice, Löbdergraben 12, Montag von 7.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Donnerstag von 8.30 bis 18.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.30-15.00 Uhr

Ein Wahlberechtigter darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterstützen; hat er mehrere Wahl-

vorschläge für dieselbe Wahl unterstützt, so ist seine Unterschrift für alle unterstützten Wahlvorschläge ungültig. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgezogen werden.

Wahlberechtigte, die in Folge Krankheit oder ihres körperlichen Zustandes verhindert sind, Unterstützungsunterschriften bei der Gemeinde zu leisten, können auf Antrag Unterstützungsunterschriften auch vor einem Beauftragten der Gemeinde leisten. Unterstützungsunterschriften dürfen nicht von den Bewerbern des Wahlvorschlages geleistet werden. Die Sätze 1 bis 5 gelten für den Wahlvorschlag des Einzelbewerbers entsprechend, soweit dieser noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften trägt.

(2) Unterstützungsunterschriften nach § 14 Abs. 5 ThürKWG sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlages (§ 14 Abs. 1 Satz 3 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlages war.

(3) Hat sich der Wahlkreis gegenüber der letzten Wahl durch die Eingliederung oder Zusammenlegung von Gemeinden geändert, so gelten auch die Parteien und Wählergruppen als ununterbrochen im Gemeinderat vertreten, die in einem der bisherigen Wahlkreise im Gemeinderat vertreten waren, falls dieser bisherige Wahlkreis vollständig dem neuen Wahlkreis angehört. Gehört das Gebiet eines bisherigen Wahlkreises nur teilweise dem neuen Wahlkreis an, so gilt Satz 1 entsprechend, falls die Gemeinde der Rechtsnachfolger der bisherigen Gemeinde ist.

#### 9.) **Mehrheitswahl** (vgl. § 19 ThürKWG)

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht (zugelassen), so wird die Wahl als Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

#### 10.) **Einwohnerzahl**

Die maßgebliche Einwohnerzahl (§ 37 ThürKWG) für die Anzahl der zu wählenden Ortschaftsratsmitglieder (§ 45 ThürKO) beläuft sich für Jena-Nord auf 14.372 Einwohner.

Jena, d. 24.02.2006

**DER GEMEINDEWAHLLLEITER**

gez. Dr. habil. P. Röhlinger



**Öffentliche Bekanntmachung**  
Ausschusssitzungen

Am **08.03.2006, 18.00 Uhr** findet im Plenarsaal des Rathauses die 24. Sitzung des **Jugendhilfeausschusses** statt.

*Tagesordnung:*

- Protokollkontrolle
- Übernahme der Trägerschaft der integrativen Kindertagesstätte „Frechdachs“, Drackendorfer Str. 12a durch den Förderverein Frechdachs e.V. – Beschluss
- Vergabe Zuschussmittel schulbezogene Jugendarbeit – Beschluss
- Personalentwicklung Kindertagesstätten -Information
- Sonstiges

**Der Ausschussvorsitzende**

\*\*\*

Am **07.03.2006, 18.30 Uhr** findet im Theaterhaus die nächste Sitzung des **Kulturausschusses** statt.

*Tagesordnung:*

- Protokollkontrolle
- Vorstellung Verein „Habilitété“
- Austausch zur aktuellen Situation am Theaterhaus – Vertragsgestaltung am 2008

**Der Ausschussvorsitzende**

\*\*\*

Am **09.03.2006, 18.30 Uhr** findet im Plenarsaal des Rathauses die Sitzung Nr. 3/2006 des **Ausschusses für Wirtschaft und Arbeit** statt.

*Tagesordnung:*

- Tagesordnung
- Protokollkontrolle (02.02.2006)
- Bürgerfragestunde
- Vermarktung der Gewerbeflächen der JenA4 GmbH
- Sonstiges

**Der Ausschussvorsitzende**

**Öffentliche Bekanntmachung der unteren Wasserbehörde der Stadt Jena**

**Information für Unternehmer vom Abwasseranlagen zur Durchführung der Abwassereigenkontrolle sowie zur Berichterstattung für das Berichtsjahr 2005 nach der Thüringer Abwassereigenkontrollverordnung**

§ 60 Absatz 1 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) setzt die Bestimmungen des § 18 b Wasserhaushaltsgesetz (WHG) um und verpflichtet die Unternehmer von Abwasseranlagen diese daraufhin zu überwachen, dass sie ordnungsgemäß betrieben und unterhalten werden sowie die Anforderungen an das Einleiten von Abwasser nach § 7a WHG (Stand der Technik) und im Übrigen die allgemein anerkannten Regeln der Technik einhalten.

Die Überwachung dieser vorgenannten Anforderungen wird durch die Thüringer Verordnung über die Eigenkontrolle von Abwasseranlagen (ThürAbwEKVO) vom 23. August 2004 (GVBl. S. 721) konkretisiert. Hiernach besteht die Verpflichtung zur Eigenkontrolle von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen sowie zur jährlichen Vorlage eines Eigenkontrollberichtes bei der Wasserbehörde.

Die ThürAbwEKVO richtet sich sowohl an die Aufgabenträger der öffentlichen Abwasserbeseitigung (Unternehmer öffentlicher Abwasseranlagen) als auch an die Unternehmer gewerblich/industrieller Abwasseranlagen.

Die Unternehmer von Abwasseranlagen, die der pflichtmäßigen Abwassereigenkontrolle nicht nachkommen und für das Jahr 2005 bis zum 31.03.2006 keine oder keine vollständige Berichterstattung an die untere Wasserbehörde leisten, begehen gemäß § 9 ThürAbwEKVO eine Ordnungswidrigkeit nach § 128 Abs. 1 Nr. 20 ThürWG, wobei diese mit einer Geldbuße bis fünfzigtausend Euro geahndet werden kann.

Um eine Ordnungswidrigkeit nach § 9 ThürAbwEKVO und die daraus folgenden ordnungsrechtlichen Konsequenzen zu vermeiden, werden die Unternehmer von Abwasseranlagen erinnert, der geforderten Eigenkontroll- und Berichterstattungspflicht umfassend und fristgerecht nachzukommen.

Für die Unternehmer von Abwasseranlagen hat das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt (TMLNU) Informationsbriefe und Musterformulare zur Abwassereigenkontrollberichterstattung als Word-Dokumente auf der Homepage des TMLNU unter

[www.thueringen.de/de/tmlnu/themen/wasser/content.html](http://www.thueringen.de/de/tmlnu/themen/wasser/content.html)

Stichwort: Musterformulare Eigenkontrollbericht nach ThürAbwEKVO zum download bereit gestellt.

Die Informationsbriefe und Musterformulare liegen auch bei der unteren Wasserbehörde im Umweltamt der Stadt Jena, Leutragraben 1, 07743 Jena vor und können während der Öffnungszeiten (Montag, Dienstag 8.00 - 16.00 Uhr, Mittwoch, Freitag 8.00-12.00 Uhr, Donnerstag 8.00-18.00 Uhr) eingesehen werden. Die untere Wasserbehörde kann zu diesem Zweck auch unter der Tel.-Nr.: 03641/49-5275 oder ...5251 erreicht werden.

gez. Mautsch  
Amtsleiter

## Öffentliche Ausschreibungen



### Öffentliche Ausschreibung - Grundstücksverkauf -

Die Stadt Jena schreibt folgende noch

#### nicht erschlossene, unbebaute Grundstücke

in der Flur 5 der Gemarkung Kunitz zum Verkauf aus:  
Flurstück 1413, 767 m<sup>2</sup> und Flurstück 1426, 671 m<sup>2</sup>  
Mindestgebot: 90 €/m<sup>2</sup>

Im Ergebnis des Bieterverfahrens werden die Grundstücke im derzeitigen, unerschlossenen Zustand bauträger- und maklerfrei unter der Bedingung verkauft, dass der Erwerber der Erschließungsgesellschaft der umliegenden Grundstückseigentümer beiträgt, die sich gegenwärtig gründet.

Die Flächen befinden sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „B-Kn 01 ‚An Kochs Graben und Hinter dem Spielberg‘“. Bei der Bebauung sind u.a. folgende Festsetzungen zu beachten:

- allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO
- max. 2 Vollgeschosse, offene Bauweise; GRZ = 0,4; GFZ = 1,0
- zulässige Dachform: Satteldach (Neigung 38 ° bis 55 °); zulässige Dachfarbe: rote bis rotbraune Farbtöne; zulässige Firstrichtung: für Flurstück 1413 parallel zur Straße, für Flurstück 1426 parallel zum Fußweg
- Baufenstertiefe: 13 m

Die Stadt Jena verpflichtet sich nicht, die Grundstücke im Ergebnis der Ausschreibung an einen bestimmten Bewerber zu veräußern.

Zuständige Bearbeiter:

Herr Brömer, Tel. 493049, [broemer@jena.de](mailto:broemer@jena.de) –

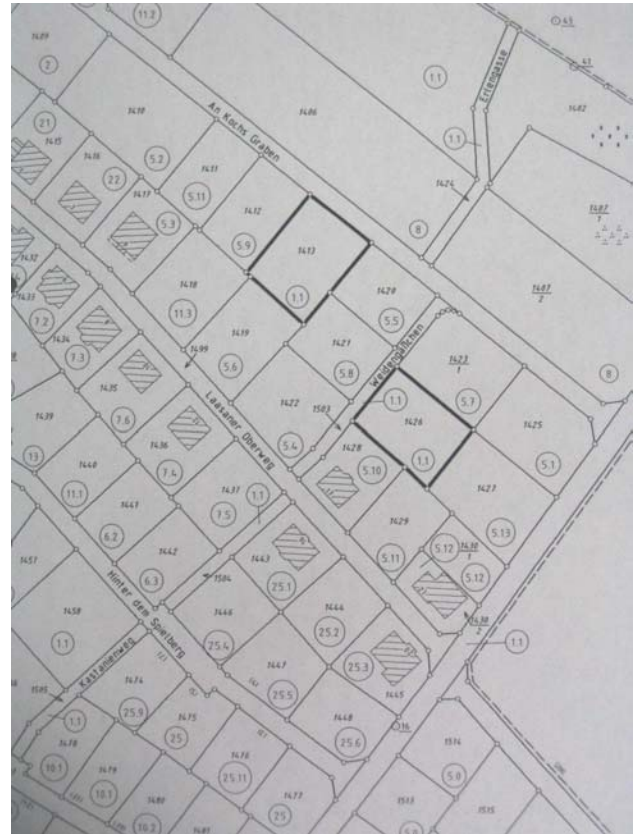
Grundstücksverkauf (Liegenschaftsamt, Löbdergraben 12, 2. OG, Zi. 2.05)

Herr Kästler, Tel. 495227, [kaestler@jena.de](mailto:kaestler@jena.de) – Zulässigkeit Baukörpergestalt (Stadtplanungsamt, Leutragraben 1, 6. OG, Zi. N03)

**Angebote sind schriftlich bis zum 25.03.2006** an das Liegenschaftsamt der Stadtverwaltung Jena, Postfach 100 338, 07703 Jena, mit dem Vermerk „Teilnahme an Öffentlicher Ausschreibung Flurstück ....., Kunitz“ zu senden. Die Stadt Jena verpflichtet sich mit dieser Ausschreibung nicht, das Grundstück an einen bestimmten Bewerber zu veräußern.

Stadt Jena

#### Lageplan



Wussten Sie, dass  
die Stadt Jena ständig über

### 50 Baugrundstücke

an ganz unterschiedlichen Standorten  
für Sie bereithält?

Sie haben die Wahl!

Informieren Sie sich jetzt!

Stadt Jena - Liegenschaftsamt

☎ 03641/493049

e-mail: [baugrundstueck@jena.de](mailto:baugrundstueck@jena.de)





Auftraggeber:  
 Kommunale Immobilien Jena (KIJ), Leutragraben 1,  
 PF 100338, 07703 Jena (Jentower, 5. OG, Zi. S03),  
 Tel.-Nr. 03641-497006 Fax 03641-497005

Vorhaben:  
**Fassadensanierung Jenaplan-Schule, Tatzendpromenade 9, 07745 Jena**

KIJ schreibt folgende Leistungen aus:

Los	Leistung	Entgelt / Versand	Ausführungs- frist	Eröffnungs- termin <b>23.03.2006</b>
I	<b>Fenster/Außentüren</b> 242 denkmalge- rechte Holzfenster, mehrfgl., mit Sprossen; 9 Holzaußentüren; Beiputzarbeiten innen; ca. 2500 m <sup>2</sup> Innen- anstrich; Bauendreinigung	13,00 €/ 2,20 €	30.KW 06- 34.KW 07 (in mehreren BA)	10.00 Uhr

Für die Ausschreibungsunterlagen wird das o.g. Entgelt erhoben, das vor Abholung der Unterlagen auf das Konto des Auftraggebers bei der Sparkasse Jena, Konto-Nr. 330 30, BLZ 83053030, Cod. ZG 6661.1602.08 mit dem Vermerk „Los ...“ einzuzahlen ist. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

Die Ausschreibungsunterlagen sind nur gegen den Nachweis über die Einzahlung beim Auftraggeber ab **03.03.2006** erhältlich und einen Tag vor Abholung anzumelden. Der Versand der Unterlagen erfolgt nur bis zum 4. Werktag vor dem Einreichungstermin. Anforderungen zur Zusendung über den Postweg werden nach dieser Frist nicht mehr bearbeitet. Die Angebote sind bis zum Einreichungstermin beim Auftraggeber einzureichen.

Die Zuschlags- und Bindefrist endet am **23.04.2006**.

Nachprüfungsstelle: Thür. Landesverwaltungsamt,  
 Weimarplatz 4, 99423 Weimar

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine BSI-Maßnahme im Sinn § 279a SGB III.

Die Stadt Jena und die Stadtwerke Jena-Pößneck GmbH schreiben folgende Bauleistung öffentlich aus:

**Grundhafter Ausbau Talstraße im Abschnitt Katharinenstraße bis Lutherstraße**

*Auftraggeber:*

Stadtverwaltung Jena, VTA                      Stadtwerke Jena-Pößneck  
 Leutragraben 1, 07745 Jena                      Rudolstädter Str. 39  
 Tel. 03641/49 5333                                      07745 Jena  
 Fax: 03641/49 5365                                      Tel.: 03641/688760

*Umfang der Leistungen Auftraggeber Stadt Jena*

Straßenabruch, Natursteinmaterial	ca. 6000 m <sup>3</sup>
Aushub	ca. 1100 m <sup>3</sup>
Straßenabläufe einschließlich Anschlussleitungen	35 St
Schottertragschicht einbauen	ca. 900 m <sup>3</sup>
Bordsteine aus Granit (vorh. Altmaterial) setzen	ca. 1440 m
Betonkantensteine liefern und setzen	ca. 400 m
Betonrechteckpflaster liefern und setzen	ca. 1250 m <sup>2</sup>
Mosaikpflaster Granit (vorh. Altmaterial) verlegen	ca. 650 m <sup>2</sup>
Kleinpflaster Granit (vorh. Altmaterial) verlegen	ca. 400 m <sup>2</sup>
Zweizeiler aus Schlackegroßpflaster	
vorh. Altmaterial	ca. 1020 m
bit Tragschicht d=24 cm zweilagig	ca. 480 m <sup>2</sup>
bit Tragschicht d=28 cm zweilagig	ca. 2870 m <sup>2</sup>
Binderschicht d=4 cm	ca. 2870 m <sup>2</sup>
Asphaltbeton d=4 cm	ca. 3350 m <sup>2</sup>

**Begrünung**

Bäume 4 x v. m. Db, StU 20-25 cm	6 St
Sträucher	80 St
Bodendecker	108 St

**Straßenbeleuchtung**

Niederspannungskabel verlegen incl. Erdarbeiten	ca. 750 m
Straßenbeleuchtungsmasten mit Aufsatzleuchten stellen	10 St
Freileitung demontieren	ca. 650 m

*Umfang der Leistungen Auftraggeber Stadtwerke Jena-Pößneck*

Tiefbau für Kabeltrasse	45 m
MD-Gasleitung PE-HD 110x6,3, MOP 1	660 m
MD-Gasleitung PE-HD 225x12,8, MOP 1	30 m
HD-Gasleitung St DN 100, MOP 16	670 m
MD-Gashausanschlüsse PE-HD 32 bzw. 63	70 St
Montage Gasdruckregel-Station (ohne Lieferung)	1 St
Trinkwasserleitung PE-HD 160x14,6, PE 80, SDR 11	22 m
Trinkwasserleitung PE-HD 110x10,0, PE 80, SDR 11	535 m
Trinkwasserleitung PE-HD 90x8,2, PE 80, SDR 11	22 m
Notwasserleitung PE-HD 90x8,2, PE 80, SDR 11	1160 m
Trinkwasserhausanschlüsse PE-HD 40x3,7	60 St
Notwasserhausanschlüsse PE-HD 40x3,7	60 St
Mischwasserkanal DN 315 PP	260 m
Mischwasserkanal DN 400 PP	107 m
Mischwasserkanal DN 400 PP	77 m
Mischwasserkanal DN 600 UP-GF	102 m
Mischwasserkanal DN 700 UP-GF	25 m
Mischwasserkanal DN 800 UP-GF	125 m
Kontrollschächte DN 1000/1200 aus Beton bzw. UP-GF18	St
Grundstücksanschlüsse DN 160 PP	70 St

Diese Baumaßnahme wird im Rahmen der Beschäftigung schaffenden Infrastrukturförderung nach § 279 a SGB III gefördert. Es können sich daher nur Firmen beteiligen, die zur zusätzlichen Beschäftigung arbeitsloser Arbeitnehmer bereit sind. Im Rahmen der Baumaßnahme sind 2 von der Jenarbeit zugewiesene Arbeitnehmer mit entsprechender Eignung über 7 Monate einzustellen und überwiegend auf der geförderten Baustelle zu beschäftigen. Es ist unabdingbar, dass der der Finanzierung der Maßnahme zugrunde liegende förderfähige Beschäftigungsumfang erbracht wird. Angebote, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, werden bei der Wertung nicht berücksichtigt.

*Ausführungsfristen:*

Baubeginn: 15.05.2006  
 Bauende: Leistungsumfang SWJ-P 31.12.2006  
 Leistungsumfang Stadt Jena 30.04.2007

*Kostenbeitrag für die Verdingungsunterlagen:*

Höhe des Kostenbeitrages: 100,00 € bei Direktabholung  
 105,50 € bei Postversand

Erstattung: Nein  
 Zahlungsweise: Banküberweisung  
 Empfänger: Stadt Jena  
 Geldinstitut: HypoVereinsbank Jena  
 Konto-Nr.: 4149149  
 BLZ: 830 200 87  
 Cod. Zahlungsgrund: 61.18907.5-

Die Abgabe einer Diskette ist möglich.  
 Die Verdingungsunterlagen werden nur übergeben bzw. versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt.  
 Die Ausschreibungsunterlagen können ab 06.03.2006 im VTA Jena, 9. Etage, Zimmer N 06 entgegengenommen werden (tel. Voranmeldung unter 03641/49 5333 wird erbeten).

*Angebote sind zu richten an:*

Stadtverwaltung Jena, Verkehrsplanungs- und Tiefbauamt  
 Leutragraben 1, 07745 Jena

*Submissionstermin: 21.03.2006, 13:00 Uhr*, VTA Jena,  
 Leutragraben 1, 07745 Jena, 9. Etage, Zimmer N 07 zum  
 Submissionstermin sind nur Bieter und ihre Bevollmächtigten zur Teilnahme zugelassen.

*Geforderte Sicherheiten:*

*Für die Stadt Jena:*

Vertragserfüllungsbürgschaft:  
 3 % der Bruttoabrechnungssumme einschl. aller Nachträge  
 Gewährleistungsbürgschaft:  
 2 % der Bruttoabrechnungssumme einschl. aller Nachträge

*Für die Stadtwerke:*

Vertragserfüllungsbürgschaft:  
 5 % der Bruttoabrechnungssumme einschl. aller Nachträge  
 Gewährleistungsbürgschaft:  
 3 % der Bruttoabrechnungssumme einschl. aller Nachträge

*Für den Auftraggeber Stadt Jena gilt:*

Nebenangebote ohne gleichzeitige Abgabe eines Hauptangebotes werden ausgeschlossen.

Es erfolgt keine losweise Vergabe.

Zum Nachweis seiner Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit) hat der Bieter Angaben gem. § 8 Nr. 3(1) a-g VOB/A zu machen. Ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister ist auf Verlangen des AG vorzulegen.

Für die Leistungen des Zweckverbandes JenaWasser sind die DVGW-Bescheinigung oder andere gleichwertige Nachweise mit dem Angebot abzugeben sowie die Anforderungen der vom Deutschen Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. herausgegebenen Gütesicherung Kanalbau RAL-GZ 961 zu erfüllen.

Gesamtschuldnerisch haftende Bietergemeinschaften mit bevollmächtigtem Vertreter sind zugelassen.

Zahlungsbedingungen gemäß VOB/B

Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.

*Zuschlags- und Bindefrist: 30.04.2006*

*Vergabepflichtstelle:* Thür. Landesverwaltungsamt Weimarplatz  
 4, 99423 Weimar



## Öffentliche Ausschreibung der Stadt Jena nach VOB/A

Die Stadt Jena und die Stadtwerke Jena -Pöbneck, im eigenen Namen und für Rechnung JenaWasser, schreiben folgende Bauleistung öffentlich aus:

### Ausbau Franz-Gresitza-Straße in Jena

*a) Auftraggeber:*

Stadtverwaltung Jena, VTA	Stadtwerke Jena-Pöbneck
Leutragraben 1, 07743 Jena	Rudolstädterstr. 39
Tel.: 03641/49 5332	07745 Jena
Fax: 03641/49 5365	Tel.: 03641/688770

*b) Umfang der Leistungen:*

Grundhafter Ausbau Franz-Gresitza-Straße

*Leistung Stadt*

*Straßenbau und Beleuchtung*

ca. 1.100 m <sup>2</sup>	bit. Straßenaufbruch
ca. 480 m	Bord aufnehmen
ca. 170 m <sup>2</sup>	Pflaster aufnehmen
ca. 900 m <sup>3</sup>	Boden lösen und entsorgen
ca. 1.500 m <sup>2</sup>	Geotextil
ca. 230 m	Drainage
ca. 10 St	Straßeneinläufe
ca. 550 m <sup>3</sup>	Frostschutz
ca. 140 m <sup>3</sup>	Schottertragschicht
ca. 390 m <sup>2</sup>	Drainbetontragschicht
ca. 930 m <sup>2</sup>	bit. Tragschicht
ca. 930 m <sup>2</sup>	Asphaltdeckschicht
ca. 960 m	Betonborde
ca. 350 m <sup>2</sup>	Kleinpflaster
ca. 195 m	Pflasterrinne fünfzeilig
ca. 7 St	Straßenbeleuchtung abbauen und wieder aufbauen
ca. 260 m	Kabel NYY-O 4x10
ca. 70 m	Mantelleitung NYM-O 2x1,5

*Leistung Stadtwerke*

*Kanalbau, Trinkwasser, Gasversorgung*

*Kanalbau*

ca. 260 m <sup>3</sup>	Boden lösen bis 3,5 m tief
ca. 310 m <sup>3</sup>	Boden für HA
ca. 4 St	Schächte abrechen
ca. 1.380 m <sup>2</sup>	Verbau
ca. 105 m <sup>3</sup>	Bodenverbesserung
ca. 95 m <sup>3</sup>	Material für Leitungszone 0-20 mm

- ca. 140 m<sup>3</sup> Material für Leitungszone 0-2 mm
- ca. 615 m<sup>3</sup> Boden liefern und einbauen
- ca. 45 m Kanal PP DN 150
- ca. 135 m Kanal PP DN 250
- ca. 50 m Kanal Stz. DN 150
- ca. 60 m Kanal Stz. DN 400
- ca. 7 St Schächte DN 1-1,2 m

*Trinkwasser*

- ca. 375 m<sup>3</sup> Bodenaushub
- ca. 120 m<sup>2</sup> Verbau
- ca. 140 m<sup>3</sup> Boden liefern und einbauen
- ca. 30 St Montagegruben
- ca. 20 m Rohrvortrieb
- ca. 110 m<sup>3</sup> Rohrumhüllung 0-2
- ca. 225 m Druckrohr DN 100 PE 100 PN 10 mit Heizwendelschw.
- ca. 10 m Druckrohr DN 80 PE 100 PN 10 mit Heizwendelschw.
- ca. 50 m Druckrohr DN 30 PE SDR 11 PN 10 mit Heizwendelschw.
- ca. 3 St Keilovalschieber DN 100/80 GGG
- ca. 1 St Unterflurhydrant DN 80
- ca. 1 St Be- und Entlüftungsgarnitur DN 50

*Gasversorgung*

*Das Material wird durch die Stadtwerke bereitgestellt!*

- ca. 220 m Stahlleitung DN 100 demontieren
- ca. 220 m Druckrohr bis PE-HD 110 x 6,3 Stangenware
- ca. 8 St Formstücke
- ca. 2 St Schieber
- ca. 250 m Druckrohr PE-HD 32x2,9
- ca. 4 St Anbohrarmaturen 32x2,9
- ca. 24 St Hauseinführungen 32x2,9
- ca. 280 m<sup>3</sup> Grabenaushub
- ca. 520 m<sup>2</sup> Verbau
- ca. 120 m<sup>3</sup> Material Leitungszone 0-2 mm
- ca. 35 m<sup>3</sup> Boden liefern und einbauen
- ca. 52 St Montagegruben
- ca. 250 m Durchörterung PE-HD 32x2,9

Baubeginn: 02.05.2006  
 Bauende: 15.10.2006

- e) *Kostenbeitrag für die Verdingungsunterlagen:*  
 Höhe des Kostenbeitrages: 100,00 € bei Direktabholung  
 106,00 € bei Postversand

Erstattung: Nein  
 Zahlungsweise: Banküberweisung  
 Empfänger: Stadt Jena  
 Geldinstitut: HypoVereinsbank Jena  
 Konto-Nr.: 4149149  
 BLZ: 830 200 87  
 Cod. Zahl.Gr.: 61.18902.5

Die Abgabe einer Diskette ist möglich.  
 Die Verdingungsunterlagen werden nur übergeben bzw. versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt.

- f) Die Ausschreibungsunterlagen können ab 09.03.2006 im VTA Jena, Zi.-Nr. 9N05 entgegengenommen werden (tel. Voranmeldung unter 03641/49 5332 wird erbeten).

- g) *Submissionstermin:*  
 04.04.2006, um 10:00 Uhr, VTA Jena, Leutragraben 1, 07743 Jena, Zi. 9N07

Zum Submissionstermin sind nur Bieter und ihre Bevollmächtigten zur Teilnahme zugelassen.

- h) *Geforderte Sicherheiten:*  
 Für die Stadt Jena und den Zweckverband:  
 Vertragserfüllungsbürgschaft:  
 5 % der Bruttoabrechnungssumme einschl. aller Nachträge  
 Gewährleistungsbürgschaft:  
 3 % der Bruttoabrechnungssumme einschl. aller Nachträge
- i) Nebenangebote ohne gleichzeitige Abgabe eines Hauptangebotes werden ausgeschlossen. Es erfolgt keine losweise Vergabe.
- i) Zum Nachweis seiner Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit) hat der Bieter Angaben gem. § 8 Nr. 3(1) a-g VOB/A zu machen. Ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister ist auf Verlangen des AG vorzulegen.
- k) Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.
- l) *Zuschlags- und Bindefrist:* 30.05.2006
- m) *Vergabeprüfstelle:* Thür. Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4, 99423 Weimar



## Öffentliche Ausschreibung der Stadt Jena nach VOB/A

Die Stadt Jena schreibt gemeinsam mit dem Zweckverband JenaWasser folgende Leistungen öffentlich aus.

### Ausbau des Heerweges zur Nutzung für den landwirtschaftlichen Verkehr als Verbindungsweg der Bereiche „Am Denkmel“ und „An der Windmühle“, in der Ortslage Krippendorf/ Vierzehnheiligen

**Auftraggeber:**

Stadtverwaltung Jena	Zweckverband
Verkehrsplanungs- u. Tiefbauamt	JenaWasser
Leutragraben 1, 07743 Jena	Rudolstädter Str. 39
Tel.: 03641/495331	07745 Jena
Fax: 03641/495305	Tel. 03641/688770

**Umfang der Leistung:**

**Los 1: ländlicher Wegebau**

Erdaushub/ Erdbewegungen	ca. 880 m <sup>3</sup>
Entwässerungsgraben anlegen	550 lfd.m
Tragdeckschicht herstellen	ca. 1180 m <sup>2</sup>
Schittertragschicht herstellen	ca. 4800 m <sup>2</sup>
Bankett herstellen	ca. 2800 lfd.m
Einlaufbauwerk ( Stahlbeton ) herstellen und einbauen	1 Stck.
Grabensicherung herstellen	ca. 20 m <sup>2</sup>
setzen von Bordsteinen und Pflaster in geringen Mengen	

**Los 2: Wegebegleitgrün**

Gehölze roden und neue Pflanzflächen vorbereiten	ca. 160 m <sup>2</sup>
Hochstamm / Solitärgehölze und Sträucher setzen einschl. Pflege	ca. 160 Stck

**Los 3: Leitungsbau ( Zweckverband JenaWasser )**

25 lfd. m	Mischwasserkanal	DN 400 PP
70 lfd. m	Mischwasserkanal	DN 315 PP
2 Stk	Kontrollschächte	DN 1000
4 Stk	Grundstücksanschlüsse	DN 160 PP

**Ausführungsfristen:**

Baubeginn: 17.04.2006

Bauende: 28.06.2006

**Kostenbeitrag für die Verdingungsunterlagen:**

Höhe des Kostenbeitrages:

25,00 € bei Direktabholung

30,00 € bei Postversand

Erstattung: nein

Zahlungsweise Banküberweisung

Empfänger Stadt Jena

Geldinstitut Hypovereinsbank Bank

Konto-Nr.: 414.914.9

Bankleitzahl 830.200.87

Cod. Zahl. Grd. 61.18904.1

Die Ausschreibungsunterlagen können ab 06.03.2006 im Verkehrsplanungs- und Tiefbauamt Jena, 9.OG, Zi. N06 entgegengenommen werden (um telefonische Voranmeldung unter 03641/495334 wird gebeten ).

**Submissionstermin:** 21.03.2006, 10:00 Uhr,  
VTA Jena, Leutragraben 1, 07743 Jena, Zi.: 9N07 Zum Submissionstermin sind nur Bieter und ihre Bevollmächtigten zur Teilnahme zugelassen.

**Geforderte Sicherheiten**

Für die Stadt Jena und die Stadtwerke Jena – Pößneck:

Vertragserfüllungsbürgschaft:

5 % der Angebotsbruttosumme

Gewährleistungsbürgschaft:

3 % der Bruttoabrechnungssumme incl. aller Nachträge

Nebenangebote ohne gleichzeitige Abgabe eines Hauptangebotes werden ausgeschlossen. Es erfolgt keine losweise Vergabe.

Zum Nachweis seiner Eignung hat der Bieter Angaben gem. § 8Nr. 3(1) a-g VOB/A zu machen. Die Anforderungen der vom Deutschen Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. herausgegebenen Gütesicherung Kanalbau RAL-GZ 961 sind zu erfüllen. Ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister ist auf verlangen des AG vorzulegen.

Das Angebot ist in Deutscher Sprache abzufassen.

Zuschlags- u. Bindefrist endet am 24.04.2006

Vergabeprüfstelle.: Thüringer Landesverwaltungsamt,  
Weimarplatz 4, 99423 Weimar